

# NEWSLETTER

MONATLICHE AUSGABE | UKRAINE

4. JULI 2015

## INHALT

<b>Arbeitsrecht</b>	Form der Anzeige über den Antritt von Arbeitnehmern zur Arbeit bestätigt	<b>1</b>
<b>Devisenrecht</b>	Aktuelle Beschränkungen auf dem Devisenmarkt	<b>2</b>
<b>Doing Business</b>	Heranziehung von Transportmitteln für die Zwecke der Armee genehmigt	<b>4</b>
<b>Erneuerbare Energien</b>	Reform des „Grünen“ Tarifs	<b>5</b>
<b>Gesellschaftsrecht</b>	Außergerichtliche Einforderung von Dividenden	<b>7</b>

## ARBEITSRECHT

### **Form der Anzeige über den Antritt von Arbeitnehmern zur Arbeit bestätigt**

Am 17. Juni 2015 hat das Ministerkabinett der Ukraine durch seine Verordnung Nr. 413 die Form der Anzeige an das Steueramt über die Anstellung von Arbeitnehmern zur Arbeit bestätigt; die Verordnung Nr. 413 ist am 3. Juli 2015 in Kraft getreten. Eine solche Anzeige wird von einem Inhaber eines Unternehmens, einer Organisation oder eines von ihm bevollmächtigten Organs oder einem Einzelunternehmer bei den örtlichen zuständigen territorialen Organen des Steueramtes, wo er bzw. sie als Steuerzahler des Sozialversicherungsbeitrags angemeldet sind, eingereicht.

Eine solche Anzeige muss bis zum Arbeitsantritt des Arbeitnehmers gemäß dem abgeschlossenen Arbeitsvertrag auf eine der nachfolgenden Arten eingereicht werden:

- elektronisch unter Nutzung der elektronischen Unterschrift von der verantwortlichen Person gemäß den obligatorischen Vorschriften im Bereich des elektronischen Dokumentenverkehrs und der elektronischen Unterschrift;
- auf Papier zusammen mit einer Kopie in elektronischer Form;
- auf Papier, wenn die Arbeitsverträge mit nicht mehr als mit fünf Personen abgeschlossen worden sind.

Wir erinnern daran, dass juristische Personen und Einzelunternehmer, welche Arbeitskräfte nutzen, in dem Falle haften, dass ein Arbeitnehmer ohne die Ausfertigung eines Arbeitsvertrages zur Arbeit gelassen wird. Für die Verletzung der Verpflichtung, dem Steueramt den Arbeitsantritt eines Arbeitnehmers anzuzeigen, wird eine Geldbuße in der Höhe des 30-fachen des Mindestlohns auferlegt, der zu dem Moment festgelegt war, als die Verletzung für den jeweiligen Arbeitnehmer aufgedeckt worden ist, und dies für jede begangene Verletzung. Zum heutigen Tage beträgt der Mindestlohn 1.218,- UAH (ca. 50,- EUR).

## DEVISENRECHT

### Aktuelle Beschränkungen auf dem Devisenmarkt

Am 4. Juni 2015 ist die Verordnung Nr. 354 in Kraft getreten, die von der Nationalbank der Ukraine zur Regelung des ukrainischen Finanz- und Devisenmarktes erlassen wurde. Mit dieser Verordnung wird die Geltung der meisten Beschränkungen auf dem ukrainischen Devisenmarkt bis zum 3. September 2015 verlängert. Gleichzeitig hat die Nationalbank der Ukraine in dieser Verordnung einige Beschränkungsmaßnahmen abgemildert, die zwecks der Stabilisierung des ukrainischen Devisenmarktes früher eingeführt worden waren.

So wurde die Einschränkung hinsichtlich der Ausgabe von Bargeld in der ukrainischen nationalen Währung an juristische Personen und Einzelunternehmer im Verlauf von einem Geschäftstag gemildert. Die Obergrenze liegt jetzt bei UAH 300.000,- (ca. 12.500,- EUR) im Verlauf von einem Geschäftstag (früher – UAH 150.000,-). Nicht betroffen von dieser Einschränkung bleiben Arbeitslöhne, Reisekosten sowie andere Zahlungen von Sozialleistungen.

Den Banken ist es weiterhin untersagt, Fremdwährungen an Kunden (mit der Ausnahme von natürlichen Personen) zu verkaufen, die über Einlagen in einer Fremdwährung in dieser oder einer anderen Bank verfügen. Die Nationalbank der Ukraine hat aber die Wertgrenze solcher Währungskonten deutlich erhöht, jetzt hat das Verbot keine Wirkung für Währungskonten, deren Wert unter USD 25.000,- liegt (früher – USD 10.000,-). Dabei werden Mittel auf den Bankkonten der Kunden nicht berücksichtigt, deren Vermögensrechte verpfändet sind. Dies betrifft auch Geldmittel bei Banken, für welche eine vorübergehende Verwaltung eingeführt wurde oder gegen welche ein Auflösungsverfahren eingeleitet wurde.

Laut der Verordnung Nr. 354 gilt die Verpflichtung zum zwingenden Verkauf von 75% aller Deviseneinnahmen für juristische Personen, Einzelunternehmer und ausländische Vertretungen (außer offiziellen Vertretungen) weiter.

Deviseninländer dürfen weiterhin Darlehensverträge in einer Fremdwährung, die mit Devisenausländern abgeschlossen wurden, nicht vorzeitig tilgen. Diese Beschränkung erstreckt sich auch auf die vertraglichen Zinsen. Die Nationalbank der Ukraine verweigert die Registrierung von Änderungen zu Darlehensverträgen, die mit der Verkürzung der Fristen für die Rückzahlung des Darlehens durch Deviseninländer sowie einer vorfristigen Vertragserfüllung verbunden sind.

Außerdem hat die Nationalbank der Ukraine die Geltung folgender Maßnahmen verlängert:

- das Verbot des Fremdwährungsverkaufs zwecks der Dividendenausschüttung an ausländische Investoren;
- das Verbot des Fremdwährungsverkaufs zwecks der Rückzahlung von Geldmitteln, die von ausländischen Investoren durch den Verkauf der Gesellschaftsrechte juristischer Personen (außer Aktien), der Herabsetzung des Stamm- bzw. Grundkapitals oder durch den Austritt ausländischer Investoren aus einer Gesellschaft erwirtschaftet wurden;
- das Verbot des Fremdwährungsverkaufs zwecks der Rückzahlung von Geldmitteln, die von ausländischen Investoren durch den Verkauf von Wertpapieren ukrainischer Emittenten (außer dem Verkauf von Schuldverschreibungen an der Börse) erwirtschaftet wurden;
- das Verbot von Überweisungen in einer Fremdwährung ins Ausland ohne Unterlagen zum Nachweis zu einem Gegenwert von über UAH 15.000,- (ca. 625,- EUR) im Verlauf von einem Geschäftstag (UAH 150.000,-) im Verlauf von einem Monat). Dies gilt nicht für die Überweisungen von Beträgen durch Ausländer, die diese als Gehalt bezogen haben;
- das Verbot des Fremdwährungsverkaufs an natürliche Personen im Verlauf von einem Geschäftstag zu einem Gegenwert von über UAH 3.000,- (ca. 125,- EUR).

Die Bargeldausgabe innerhalb der Ukraine über Online-Überweisungen ist ausschließlich in der ukrainischen Nationalwährung zulässig.

Beim Kauf und bei der Überweisung von Fremdwährung ins Ausland aufgrund von Importgeschäften zu einem Gegenwert von über USD 50.000,- sind juristische Personen und Einzelunternehmer verpflichtet, der Bank außer Belegen auch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des staatlichen Finanzamtes und gegebenenfalls ein Protokoll der Preisprüfung vorzulegen.

Außerdem sehen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 354 vor, dass die Verrechnungen bei den Operationen von Export und Import von Waren, die in den Artikeln 1 und 2 des Gesetzes der Ukraine „Über das Regime der Durchführung von Verrechnungen in ausländischer Währung“ vorgesehen sind, auch im weiteren innerhalb einer Frist realisiert werden, die 90 Kalendertage nicht überschreitet.

Die Nationalbank der Ukraine hat durch die Verordnung Nr. 355 vom 3. Juni 2015 das Regime der Realisierung der Kontrolle durch die bevollmächtigten Banken für Operationen von Residenten für die Bezahlung von Arbeiten, Dienstleistungen, von Rechten des geistigen Eigentums durch die Erhöhung der Grenze der dokumentarischen Bestätigung der Übereinstimmung der Konjunktur des Marktes von Vertragspreisen für

Arbeiten, Dienstleistungen, Rechte des geistigen Eigentums, die der Gegenstand eines Vertrages von Residenten mit Nichtresidenten sind, vereinfacht, und zwar von EUR 25.000,- auf EUR 50.000,-.

## **DOING BUSINESS**

### **Heranziehung von Transportmitteln für die Zwecke der Armee genehmigt**

Am 17. Juni 2015 hat das Ministerkabinett der Ukraine durch seine Verordnung Nr. 405 Änderungen zur „Verordnung über die Kriegstransportpflichten“ eingefügt, nach der es den Kriegskommissariaten erlaubt ist, Autotransportkapazitäten zum Zwecke der Armee zu requirieren. Die Verordnung Nr. 405 soll am 7. Juli 2015 veröffentlicht und zu diesem Tag in Kraft treten.

Gemäß den Änderungen erfolgt zurzeit der Mobilisierung die Heranziehung von Transportkapazitäten und -technik von Bürgern, Unternehmen, Anstalten und Organisationen auf unentgeltlicher Grundlage unabhängig von der Form des Eigentums, und zwar für die Zwecke der Streitkräfte der Ukraine.

Dafür reichen die Direktoren von Unternehmen, Anstalten und Organisationen den Kriegskommissariaten zweimal jährlich jeweils bis zum 20. Juni und zum 20. Dezember die Information über das Vorliegen von Transportkapazitäten und -technik, deren technischen Zustand ein, und auch über die Bürger, die in den Unternehmen, Anstalten und Organisationen auf solchen Transportkapazitäten und -technik arbeiten. Die Rückgabe von Transportkapazitäten und -technik erfolgt von den militärischen Untereinheiten im Laufe von 30 Kalendertagen ab dem Moment der Verkündung der Demobilisierung durch die Kriegskommissariate, die deren Heranziehung befohlen haben.

Durch die Verordnung Nr. 405 wird auch das Regime vorgesehen, den Schaden, der an den Transportkapazitäten und -technik infolge deren Heranziehung bei der Mobilisierung verursacht worden ist, zu kompensieren.

Die Unternehmen, Anstalten und Organisationen können ab der Übergabe von Transportkapazitäten und -technik im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihnen auferlegten Mobilisierungsaufgaben bei dem Vorliegen eines Vertrages, der mit dem Verteidigungsministerium abgeschlossen worden ist, von der Erfüllung von Mobilisierungsaufgaben befreit werden, und dies auch unter der Bedingung, dass ihre Transportkapazitäten und -technik bei dem durchgeführten Prozess der Erfüllung von Mobilisierungsaufgaben realisiert worden sind.

Außerdem können die Unternehmen, Anstalten und Organisationen, bei denen eine hohe gesellschaftliche Notwendigkeit besteht, von der Übergabe von Transportkapazitäten und -technik an militärische Abteilungen bei der Mobilisierung befreit werden. Dabei wird eine Liste von solchen Unternehmen von dem Ministerkabinett der Ukraine auf Vorschlag des Verteidigungsministeriums bestätigt.

Die Geltung der „Verordnung über die Kriegstransportpflichten“ erstreckt sich weder auf diplomatische Vertretungen und Konsularabteilungen von ausländischen Staaten, noch auf die Vertretungen von ausländischen und internationalen Organisationen, noch auf Ausländer und Personen ohne Staatsangehörigkeit.

## ERNEUERBARE ENERGIEN

### Reform des „Grünen“ Tarifs

Am 4. Juni 2015 hat die Werchowna Rada der Ukraine das Gesetz „Über Änderungen bezüglich der Sicherstellung der wettbewerbsfähigen Produktion von Elektrizität aus alternativen Energiequellen“ verabschiedet. Dieses Gesetz ändert das Regime der Festlegung der Höhe des sog. „Grünen“ Tarifs (Einspeisevergütungen), schafft das Erfordernis des Local Content ab und bestimmt stattdessen die Bedingungen der Festlegung des entsprechenden Zuschlags zum „Grünen“ Tarif in dem Falle der Nutzung von Ausrüstung aus ukrainischer Produktion. Das Gesetz wurde dem Präsidenten der Ukraine zur Unterschrift vorgelegt, es tritt am Folgetag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

#### *Grundsätzliche Neuerungen*

Der „Grüne“ Tarif wird auch weiterhin in Euro bis zum Jahre 2030 fixiert. Als Bezugsgröße für die Bestimmung der Höhe des „Grünen“ Tarifs gilt der für Januar 2009 festgesetzte Tarif für Verbraucher von Strom zweiter Spannungsstufe (0,5846 UAH, damals 0,05385 EUR). Die Bezugsgröße wird mit dem Koeffizienten des „Grünen“ Tarifs je nach Art der Energiegewinnung multipliziert. Jetzt wird die Nationale Kommission, die die staatliche Regulierung in dem Bereich der Energiewirtschaft und der kommunalen Dienstleistungen ausübt, die Umrechnung des „Grünen“ Tarifs in die nationale Währung der Ukraine zu dem mittleren offiziellen Valutawechselkurs der Nationalbank der Ukraine jedes Quartal durchführen (früher erfolgte die Umrechnung monatlich). Es wird die gesamte produzierte Energie zu dem „Grünen“ Tarif bezahlt, mit der Ausnahme des Umfangs für den eigenen Verbrauch.

Es ist die Möglichkeit vorgesehen, dass Haushalte nicht nur Sonnen- (Fotovoltaik-), sondern auch Windenergieanlagen mit einer jeweiligen Leistung von bis zu 30 kW, aber nicht mehr Leistung einrichten, als zum Verbrauch nach dem Vertrag über die Nutzung von elektrischer Energie erlaubt worden ist.

Der „Grüne“ Tarif wird für Elektroenergie eingeführt, die aus Geothermalenergie (Erdwärme) produziert worden ist.

#### *Höhe des „Grünen“ Tarifs*

Die Höhe des „Grünen“ Tarifs wird auch weiterhin von dem Datum der Inbetriebnahme der Elektroenergieanlage, die die Elektrizität aus den alternativen Energiequellen produziert, abhängen (darunter der Bauetappe der Elektroenergieanlage bzw. dem Bauabschnitt). Dabei gilt als eine Bestätigung der Tatsache und des Datums der Inbetriebnahme das von dem zuständigen Organ ausgegebene Zertifikat, das die

Übereinstimmung des beendeten Baus des Objekts mit der Projektdokumentation bescheinigt und das dessen Eignung zur Inbetriebnahme bestätigt, oder die in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung registrierte Bestätigung über die Eignung des Objekts zur Inbetriebnahme.

Für Photovoltaikanlagen von industrieller Bedeutung (Freiflächen) wurde die Höhe des „Grünen“ Tarifs herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgte im Allgemeinen wegen der Abschaffung der Anwendung des Koeffizienten für Stoßzeitenverbrauch (1,8).

Die Höhe des „Grünen“ Tarifs für Elektroenergie, die von Windparks produziert wird, hat sich nicht geändert, und sie hängt auch im Weiteren von der jeweiligen Leistung des Windrads ab.

Die Höhe des „Grünen“ Tarifs wurde für Elektroenergieanlagen, die Elektrizität aus Biogas und Biomasse produzieren, erhöht. Dabei hat der Gesetzgeber die Biomasse als nicht geförderte, biologisch sich erneuernde Substanz organischer Herkunft definiert, die für eine biologische Zersetzung geeignet ist, z.B. Produkte, Abfälle und Reste der Wald- und der Landwirtschaft (Pflanzenzucht und Tierzucht), der Fischwirtschaft und der technologisch damit verbundenen Bereiche der Industrie, sowie Bestandteil der Industrie- und Wirtschaftsabfälle, der für eine biologische Zersetzung geeignet ist.

Dank der Erhöhung des Koeffizienten des „Grünen“ Tarifs wird die Höhe des „Grünen“ Tarifs für Elektroenergie, die durch Wasserkraftanlagen produziert wird, erheblich erhöht.

Es wurde die nachfolgende Höhe des „Grünen“ Tarifs festgelegt (EUR):

Art	Leistung (kW)	Datum der Inbetriebnahme:				
		01.07.- 31.12.2015	2016	2017 - 2019	2020 - 2024	2025 - 2029
Solarenergie Freiflächen		0,1696	0,1599	0,1502	0,1352	0,1201
Solarenergie Dach bzw. Fassaden		0,1804	0,1723	0,1637	0,1475	0,1309
Windenergie gewonnen mit Hilfe von Windrädern	<600	0,0582			0,0517	0,0452
	600-2000	0,0679			0,0603	0,0528
	>2000	0,1018			0,0905	0,0792
Biomasse		0,1239			0,1115	0,0991
Biogas		0,1239			0,1115	0,0991
Wasserkraft	<200	0,1745			0,1572	0,1395
	200-1000	0,1395			0,1255	0,1115
	1000-10000	0,1045			0,0942	0,0835
Erdwärme		0,1502			0,1352	0,1201
Solarenergie privater Haushalte	<30	0,2003	0,1901	0,1809	0,1626	0,1449
Windenergie privater Haushalte	<30	0,1163			0,1045	0,0932

*Zuschlag zum „Grünen“ Tarif bei der Nutzung von Ausrüstung aus ukrainischer Produktion*

Das Gesetz schafft die umstrittenen Local-Content-Regelungen ab. Jetzt wird die Nutzung von Ausrüstung aus ukrainischer Produktion durch die Festlegung eines entsprechenden Zuschlags zum „Grünen“ Tarif gefördert (auf die ganze Zeit dessen Geltung), und zwar unter der Bedingung der Inbetriebnahme von Elektroenergieanlagen (Bauetappen der Elektroenergieanlage bzw. dem Bauabschnitt) in einem Zeitraum vom 01.07.2015 bis zum 31.12.2024. Allerdings wird dieser Zuschlag zu dem „Grünen“ Tarif nicht auf Elektroenergieanlagen von privaten Haushalten angewendet.

Wenn der Umfang der Nutzung von Ausrüstung aus ukrainischer Produktion mindestens 30% umfasst, beträgt die Höhe des Zuschlags zum „Grünen“ Tarif 5%. Wenn das Niveau der Nutzung von Ausrüstung aus ukrainischer Produktion mindestens 50% umfasst, beträgt die Höhe des Zuschlags zum „Grünen“ Tarif 10%. Das Gesetz sieht ein Verzeichnis von Ausrüstung vor, bei dessen Nutzung der Zuschlag zum „Grünen“ Tarif angewandt werden kann.

## **GESELLSCHAFTSRECHT**

### **Außergerichtliche Einforderung von Dividenden**

Das Ministerkabinett der Ukraine hat durch die Verordnung Nr. 347 vom 27. Mai 2015 Änderung in die Liste von Dokumenten eingefügt, auf deren Grundlage Außenstände von Dividenden, die von einer Aktiengesellschaft ausgerechnet worden sind, in einem außergerichtlichen Verfahren auf der Grundlage von zusätzlichen Protokollen von Notaren durchgesetzt werden.

Gemäß dieser neuen Verordnung werden für das Erlangen einer Vollstreckungsklausel eines Notars Dokumente vorgelegt, die die Außenstände der Zahlung der Dividenden bestätigen. Diese Dokumente sind unter anderem:

- Auszug aus dem Protokoll der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft, auf der der Beschluss über die Auszahlung von Dividenden gefasst worden ist, oder ein Auszug aus der Satzung der Aktiengesellschaft, in der die Auszahlung der Dividenden für Vorzugsaktien vorgesehen ist;
- Auszug aus der Liste der Personen, die das Recht auf den Erhalt der Dividenden haben; diese Liste enthält die Informationen über den Antragsteller in diesem Verzeichnis;
- Auszug von dem Konto von den Wertpapieren des Deponenten, die dessen Rechte an den Aktien und dessen Rechte an den Aktien in der entsprechenden Zeit bestätigen;
- Mitteilung, die an die Personen gerichtet ist, die das Recht auf den Erhalt von Dividenden haben, mit dem Hinweis von Informationen über das Datum, den Umfang, das Regime und die Frist deren Auszahlung;

- eine von dem Antragsteller beglaubigte Kopie des schriftlichen Antrags über die Beseitigung der Pflichtverletzung, die die Nichtauszahlung der Dividenden verursacht hat; dieser war an den Schuldner gerichtet.

### **Ansprechpartner:**

Igor Dykunskyy, LL.M., Partner  
[igor.dykunskyy@DLF.ua](mailto:igor.dykunskyy@DLF.ua)

Dmitriy Sykaluk, Associate  
[dmitriy.sykaluk@DLF.ua](mailto:dmitriy.sykaluk@DLF.ua)

Dieser Newsletter ist dafür vorgesehen, einen kurzen Überblick über die aktuellen Änderungen und Entwicklungen der ukrainischen Gesetzgebung zu verschaffen. Er stellt keinen Ersatz für eine Rechtsberatung dar. Für eine individuelle Rechtsberatung wenden Sie sich bitte an die angegebenen Ansprechpartner oder nutzen unser Kontaktformular.

Unser Newsletter erscheint monatlich in elektronischer Form und ist unentgeltlich. Wenn Sie den Newsletter abbestellen möchten, senden Sie uns bitte eine kurze Nachricht auf [info@DLF.ua](mailto:info@DLF.ua).

---

### **DLF attorneys-at-law**

Torus Business Centre | Hlybochytska Straße 17d | 04050 Kiew Ukraine | [www.DLF.ua](http://www.DLF.ua) | [info@DLF.ua](mailto:info@DLF.ua)  
T +380 44 384 24 54 | F +380 44 384 24 55